



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2022

Freitag, 30. Dezember 2022

Nr. 49

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	S. 425
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rade gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch	S. 426
Bekanntmachung der Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen	S. 428
Einwohnerversammlung der Gemeinde Schülldorf am 10.01.2023	S. 431

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schülldorf am 12.01.2023	S. 432
--	--------

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

Danach ist folgendes zu beachten:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2022 nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden.

Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2022 und am 1. Januar 2023 erlaubt.

Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. Nach der Verordnung des Amtes Eiderkanal über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist es darüber hinaus nicht erlaubt, in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal, in einem Umkreis von 100 Metern um Grundstücke, auf denen reetgedeckte Gebäude stehen, Feuerwerkskörper in die Luft zu schicken. Das gilt natürlich auch auf diesen Anwesen selbst.

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen! Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar ist, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL
Der Amtsvorsteher
als örtl. Ordnungsbehörde**



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rade

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Belling, Julia

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstrasse 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 13

E-Mail: j.belling@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.316 - JBe - 243308

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do u. Fr von 08:00 – 12:00 Uhr

Mi geschlossen

Do von 14:00 – 17:00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 28. Dezember 2022

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rade gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen F-Plan für den Bereich nördlich des Autobahnkreuzes Rendsburg, südöstlich der Borgstedter Enge, nordöstlich der BAB 7 und westlich der Bovenauer Straßen Steinwehr, Ochsenkoppel und Kiekut aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrage

gez. Belling

Anlage: Darstellung des Plangeltungsbereiches

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Sparkasse Mittelholstein AG

Postbank Hamburg

IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13

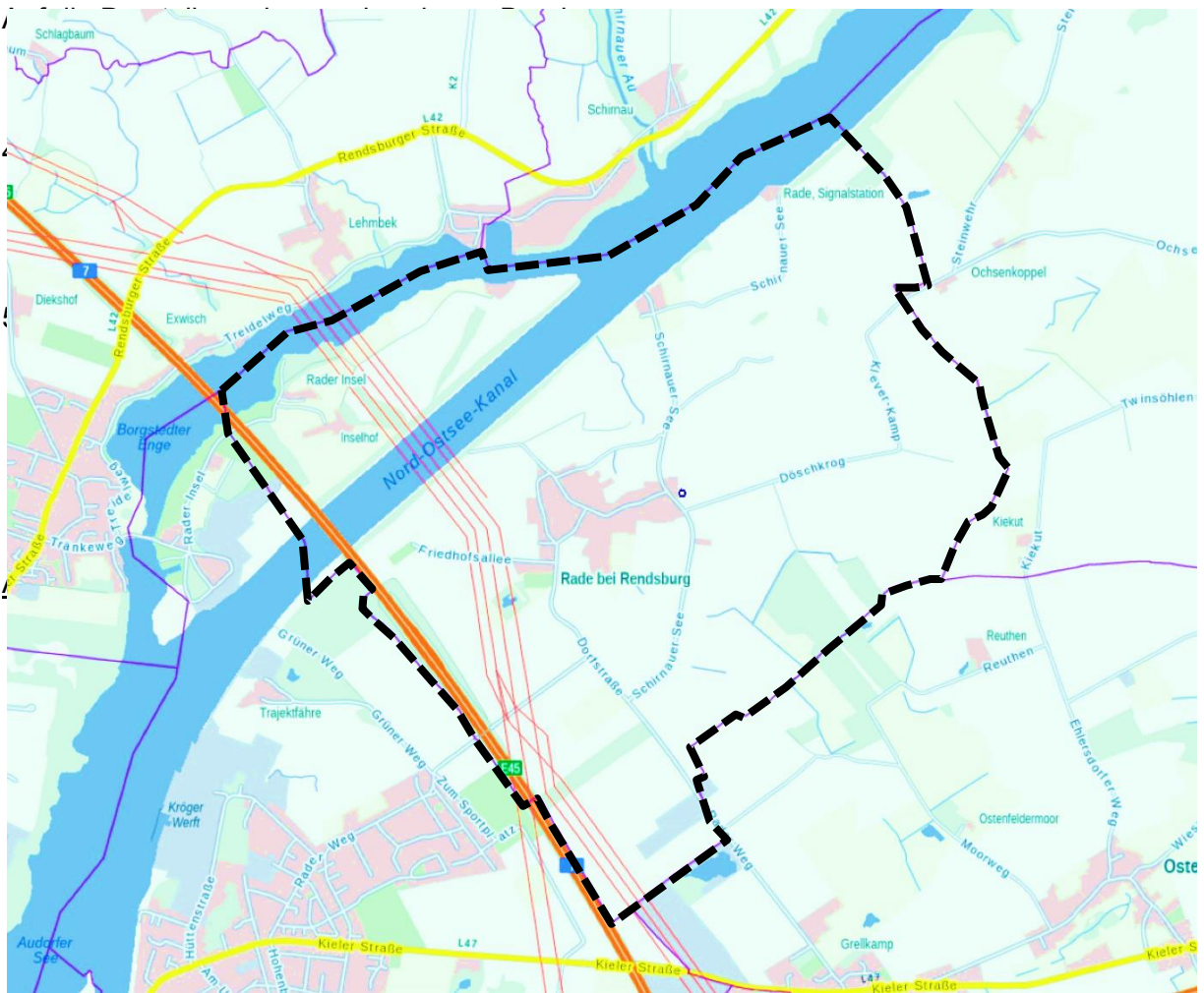
IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1SLW

BIC: NOLADE21RDB

BIC: PBNKDEFF



Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) hat die Gemeindevertretung Schacht-Audorf in der Sitzung am 06. Dezember 2022 die nachfolgende Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Schacht-Audorf werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt. Der § 23 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 in der zurzeit geltenden Fassung ist entsprechend zu beachten.

§ 2

In der Gemeinde Schacht-Audorf werden durch die Gemeindeverwaltung Wahlplakatstellwände aufgestellt.

Standorte:

1. Dorfstraße, im Bereich der neuen Stellplätze der Schule
2. Grünfläche Rader Weg / Kieler Straße
3. Rütgersstraße / Dresdner Straße
4. Bolzplatz Vineta Audorf
5. Bauverein / Am Brook (im Einmündungsbereich)
6. Pumpstation – Holsteiner Straße / Dünenkamp
7. Bushaltestelle Grenzstraße / Schachter Straße
8. Kieler Straße, Kiek ut

§ 3

Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen. Die Werbefläche wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt gemäß der Reihenfolge des vorherigen Wahlergebnisses.

§ 4

Die Wahlplakatstellwände werden regelmäßig circa sechs Wochen vor jeder Wahl aufgestellt und spätestens zwei Wochen nach der Wahl wieder abgebaut.

§ 5

Zur Bekanntmachung von Wahlveranstaltungen (auch überörtlich) dürfen je Veranstaltung höchstens 10 Plakatständer DIN A1 aufgestellt werden. Hierfür ist jedoch die Beantragung einer gesonderten Aufstellungserlaubnis erforderlich.

§ 6

Die Entfernung der Plakate hat bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Darüber hinaus werden die Plakate von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schacht-Audorf, den 30. Dezember 2022

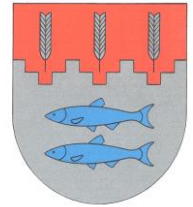
Gemeinde Schacht-Audorf
Die Bürgermeisterin

gez. Nielsen

(Beate Nielsen)

Anlage zur Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 10. Januar 2023 um 19:00 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentliche Sitzung der Einwohnerversammlung
der Gemeinde Schülldorf ein.

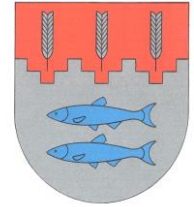
TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Vorstellung der Weißflächenkartierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schülldorf
4. Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung
5. Abstimmung über die Anregungen und Vorschläge
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tomkowiak

Siegfried Tomkowiak
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 12. Januar 2023 um 19:00 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses
der Gemeinde Schülldorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Sachstandsbericht zur Einwohnerversammlung vom 10.01.23
6. Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schülldorf
7. Bericht der Amtsverwaltung
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

9. Bericht der Amtsverwaltung
10. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staack

Johannes Staack
(Der Vorsitzende)